

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Video & Web-Design Harlander

## Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Video & Web-Design Harlander, nachfolgend VDH genannt. Bedingungen des Auftraggebers haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

## Kosten, Wetterrisiko, drehvorbereitende Maßnahmen

1. Unsere Preisangaben sind in Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt max. 10 Stunden. Im vertraglich vereinbarten Preis sind alle Herstellungskosten, einschließlich einer Masterkopie, sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt „Urheberrechte, Verwertungsrechte“ vorgesehenen Umfang enthalten.
2. Wetterbedingte Verschiebungen bzw. Abbrüche des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Die aus diesem Punkt anfallenden Zusatzkosten werden nach Beleg dieser Kosten in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Video & Web-Design Harlander zurückzuführen sind.
3. Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies VDH spätestens bei Auftragsbestätigung mitzuteilen und die Kosten hierfür zu tragen.
4. Wird ein Nachdreh erforderlich, ohne dass dieser durch grob fahrlässiges Verhalten oder Verschulden von VDH verursacht wurde, z.B. durch einen Geräte- oder Materialschaden, kann der Auftraggeber keinen Ersatz von anfallenden Reisekosten oder Verdienstausschlag geltend machen.

## Herstellung

5. Vor-, bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Werkvertrages.
6. Wird ein Konzept, Storyboard oder Drehbuch bzw. Vorbestehende Filmwerke oder Filmszenen vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, sind die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Rechte an VDH zu übertragen.
7. Im Rahmen der Filmproduktion hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter vor der Endfertigung des Films die Abnahme der Sichtungskopie vorzunehmen. Die Sichtungskopie kann vor Ort im Studio von VDH eingesehen werden, per DVD zugesandt oder von VDH beim Auftraggeber vorgeführt werden. Anschließend Änderungswünsche müssen binnen 10 Werktagen schriftlich bei VDH eingehen. Nach einwandloser Abnahme der Sichtungskopie durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten gilt die Umsetzung der Filmidee als gelungen. Verlangt der Auftraggeber weitere Änderungen des Werkes, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten.
8. VDH hat dem Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten. Ausschließlich VDH ist verpflichtet und berechtigt, Änderungen vorzunehmen.
9. Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Konzept/Storyboard/Drehbuch Änderungsvorschläge seitens VDH eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden. Dies gilt für Änderungswünsche des Auftraggebers entsprechend.

## Haftung

10. VDH haftet dem Auftraggeber lediglich für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
11. Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber:
  - Wurde der Werkauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden seitens VDH zurück, sind 30% des vereinbarten Honorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
  - Tritt der Auftraggeber nach Drehbeginn zurück, sind 60% des vereinbarten Honorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Sollten die bereits getätigten Aufwendungen diese jeweiligen Summen überschreiten, so sind diese zusätzlichen Aufwendungen ebenfalls zu erstatten. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der durch die Kündigung entstandene Ausfall geringer ist.

## Eigentumsvorbehalt

12. Die gelieferten Werke bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum von VDH.

## Zahlungsbedingungen

13. Die Rechnungsbeiträge sind nach Rechnungserhalt fällig.
14. Alle Preise verstehen sich zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer in Deutschland zur Zeit der Rechnungsstellung.
15. Bei Auftragsproduktionen unter 7.000 Euro zzgl. MwSt. gilt:
  - 1/2 bei Auftragserteilung,
  - 1/2 bei Lieferung des Masters.
16. Bei Auftragsproduktionen über 7.000 Euro zzgl. MwSt. gilt:
  - 1/3 bei Auftragserteilung,
  - 1/3 nach Endabnahme der Sichtungskopie,
  - Restkosten bei Lieferung des Masters bzw. der Kopien.

## Urheberrechte, Verwertungsrechte

17. Alle übertragenen Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.
18. Wird ein Filmwerk von VDH hergestellt, so sichern wir zu, über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte für Konzept/Storyboard/Drehbuch (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen) zu verfügen, insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von VDH verwaltet werden.
19. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, damit einverstanden zu sein, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von VDH vorgenommen werden. Mit der Ablieferung des Filmmasters geht das Risiko für die Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn das Filmwerk bei VDH oder bei einer von ihr beauftragten Kopieranstalt gelagert wird.
20. VDH ist berechtigt, seinen Firmennamen und/oder sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk mit zu zeigen.
21. VDH darf sich Kopien des produzierten Films für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite), anlässlich von Wettbewerben und Festivals herstellen und diese vorführen, jedoch erst, wenn der Film seitens des Auftraggebers abgenommen ist. Die Urheberrechte an den von VDH oder in ihrem Auftrag erarbeiteten Drehbücher, Konzepte, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben bei VDH, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist.

## Sonstige Bestimmungen

22. Falls Behörden oder mehrere Auftraggeber als Vertragspartner des Auftraggebers von VDH den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, wer in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber VDH Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die namentliche Bekanntmachung jener Person, die für die Abnahme des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.
23. Änderungen des Werkvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungsbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
24. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von VDH.
25. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck nahe kommt.
26. Gerichtsstand ist Altötting, Deutschland.